

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2024/669
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	03.01.2024
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-121/23		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	09.01.2024	öffentlich

Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf Fl.Nr. 281/6, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 26)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf Fl.Nr. 281/6, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 26) wurde eingereicht.

Das Wohnhaus soll in quadratischer Form mit einer Grundfläche von 9,83 m x 9,83 m, mit einem 25° geneigtem Zeltdach und in zweigeschossiger Bauweise errichtet werden. Die Firsthöhe beträgt ca. 8,31 m.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schönbrunn – Reundorfer Straße“ und entspricht nicht den darin enthaltenen Festsetzungen. Zur Verwirklichung des Vorhabens ist eine Befreiung von den festgesetzten Dachformen (Sattel-, Walm-, Flach- und Pultdach) notwendig, da der Bauherr ein Zeltdach in Betracht zieht. Dieser Befreiung kann aus Sicht der Bauverwaltung nicht zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Hier würde ein noch nicht vorhandener Präzedenzfall geschaffen.

Auf dem Grundstück werden die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen zwei Stellplätze nachgewiesen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf Fl.Nr. 281/6, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 26) mit der beantragten Befreiung hinsichtlich der nicht im Bebauungsplan zugelassenen Dachform (Zeltdach) wird nicht erteilt.

Bad Staffelstein, 04.01.2024

Meißner